



I N H A L T

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP): Auflassung des Hinterweidgrabens als Gewässer und künftige Nutzung als Versickerungsanlage – Gemarkung Offenbach	Seite 163
Öffentliche Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren zur Neufeststellung des Überschwemmungsgebietes „Am Klingbach“ gem. § 76 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Seite 164
Öffentliche Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren zur Neufeststellung des Überschwemmungsgebietes „Am Bruchbach-Otterbach“ gem. § 76 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Seite 165
Öffentliche Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren zur Neufeststellung des Überschwemmungsgebietes „Am Erlenbach“ gem. § 76 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Seite 166

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP): Auflassung des Hinterweidgrabens als Gewässer und künftige Nutzung als Versickerungsanlage
-Bekanntmachung vom 21.11.2013-

Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als zuständige untere Wasserbehörde gibt bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz für die Auflassung des Hinterweidgrabens und künftige Nutzung als Versickerungsanlage auf dem Flurstück 3670/10, 3672/16, 3673/19 in der Gemarkung Offenbach

(Az.: 130686/WA) eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird. Maßnahmeträger ist die Gemeinde Offenbach.

Die gemäß § 114 a Abs. 2 Landeswassergesetz i.V. mit der Anlage 2 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) erfolgte allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die
Beteiligung der Öffentlichkeit
im Verfahren zur Neufeststellung des
Überschwemmungsgebietes „Am Klingbach“
gem. § 76 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
-Bekanntmachung vom 26.11.2013-

Aufgrund des § 76 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 88 Abs.1 LWG wird durch die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Untere Wasserbehörde für den Bereich des Landkreises Südliche Weinstraße das Überschwemmungsgebiet „Am Klingbach“ (Gemarkungen Silz, Münchweiler, Klingenmünster, Klingen, Ingenheim, Mühlhofen, Rohrbach, Herxheim, und Herxheimweyher) durch die Rechtsverordnung des Überschwemmungsgebietes „Am Klingbach“ neu festgestellt.

Mit der Neufeststellung durch den Erlass einer Rechtsverordnung wird das bereits durch Arbeitskarten im Jahre 2004 vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet „Am Klingbach“ abgelöst werden.

Die Feststellung des Überschwemmungsgebietes dient

- der Regelung des Hochwasserabflusses, insbesondere dem schadlosen Abfluss des Hochwassers und der für den Hochwasserschutz erforderlichen Wasserrückhaltung
- der Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Struktur des Gewässers und seiner Überflutungsflächen
- der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe
- der Erhaltung oder Wiederherstellung natürlicher Rückhalteflächen und
- der Vermeidung und Minderung von Schäden durch Hochwasser.

Im Rahmen des Feststellungsverfahrens werden die betroffenen Kommunen und Landkreise sowie die Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt und ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Auch die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Änderung nach § 76 Abs. 4 WHG zu informieren.

Die Kartenentwürfe (1 bis 24), der Erläuterungsbericht und der Entwurf der Rechtsverordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes werden daher in der Zeit vom **06.12.2013 bis 06.01.2014** während den üblichen Dienststunden (Montags bis Donnerstags in der Zeit von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:30 Uhr sowie Freitags in der Zeit von 09:00 bis 12:30 Uhr) bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2 in 76829 Landau, im Zimmer der Unteren Wasserbehörde, Zimmer Nr. 323, für die Öffentlichkeit zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Die Überschwemmungsgebietskarten sowie der Erläuterungsbericht und die Rechtsverordnung sind auch auf der Homepage der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße unter dem Link www.suedliche-weinstrasse.de (Aktuelles) abrufbar.

Stellungnahmen zur Änderung können bis zum **20.01.2014** gegenüber der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße –Untere Wasserbehörde- abgegeben werden.

Landau, den 26.11.2013

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

gez.

Theresia Riedmaier

Landrätin



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die
Beteiligung der Öffentlichkeit
im Verfahren zur Neufeststellung des
Überschwemmungsgebietes „Am Bruchbach-Otterbach“
gem. § 76 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
-Bekanntmachung vom 26.11.2013-

Aufgrund des § 76 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 88 Abs. 1 LWG wird durch die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Untere Wasserbehörde für den Bereich des Landkreises Südliche Weinstraße das Überschwemmungsgebiet „Am Bruchbach-Otterbach“ (Gemarkungen Schweighofen, Kapsweyer, Steinfeld), durch die Rechtsverordnung des Überschwemmungsgebietes „Am Bruchbach-Otterbach“ neu festgestellt.

Mit der Neufeststellung durch den Erlass einer Rechtsverordnung soll das bereits durch Arbeitskarten im Jahre 2004 vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet „Am Bruchbach-Otterbach“ abgelöst werden.

Die Feststellung des Überschwemmungsgebietes dient

- der Regelung des Hochwasserabflusses, insbesondere dem schadlosen Abfluss des Hochwassers und der für den Hochwasserschutz erforderlichen Wasserrückhaltung
- der Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Struktur des Gewässers und seiner Überflutungsflächen
- der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe
- der Erhaltung oder Wiederherstellung natürlicher Rückhalteflächen und
- der Vermeidung und Minderung von Schäden durch Hochwasser.

Im Rahmen des Feststellungsverfahrens werden die betroffenen Kommunen und Landkreise sowie die Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt und ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Auch die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Änderung nach § 76 Abs. 4 WHG zu informieren.

Die Kartenentwürfe (1 bis 24), der Erläuterungsbericht und der Entwurf der Rechtsverordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes werden daher in der Zeit vom **06.12.2013 bis 06.01.2014** während den üblichen Dienststunden (Montags bis Donnerstags in der Zeit von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:30 Uhr sowie Freitags in der Zeit von 09:00 bis 12:30 Uhr) bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2 in 76829 Landau im Zimmer der Unteren Wasserbehörde, Zimmer Nr. 323, für die Öffentlichkeit zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Die Überschwemmungsgebietskarten sowie der Erläuterungsbericht und die Rechtsverordnung sind auch auf der Homepage der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße unter dem Link www.suedliche-weinstrasse.de (Aktuelles) abrufbar.

Stellungnahmen zur Änderung können bis zum **20.01.2014** gegenüber der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße –Untere Wasserbehörde– abgegeben werden.

Landau, den 26.11.2013

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

gez.

Theresia Riedmaier

Landrätin



Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

über die
Beteiligung der Öffentlichkeit
im Verfahren zur Neufeststellung des
Überschwemmungsgebietes „Am Erlenbach“
gem. § 76 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
-Bekanntmachung vom 26.11.2013-

Aufgrund des § 76 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 88 Abs. 1 LWG wird durch die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Untere Wasserbehörde für den Bereich des Landkreises Südliche Weinstraße das Überschwemmungsgebiet „Am Erlenbach“ (Gemarkungen Kapellen-Drusweiler, Oberhausen, Barbelroth, Hergersweiler, durch die Rechtsverordnung des Überschwemmungsgebietes „Am Erlenbach“ neu festgestellt.

Mit der Neufeststellung durch den Erlass einer Rechtsverordnung soll das bereits durch Arbeitskarten im Jahre 2004 vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet „Am Erlenbach“ abgelöst werden.

Die Feststellung des Überschwemmungsgebietes dient

- der Regelung des Hochwasserabflusses, insbesondere dem schadlosen Abfluss des Hochwassers und der für den Hochwasserschutz erforderlichen Wasserrückhaltung
- der Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Struktur des Gewässers und seiner Überflutungsflächen
- der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe
- der Erhaltung oder Wiederherstellung natürlicher Rückhalteflächen und
- der Vermeidung und Minderung von Schäden durch Hochwasser.

Im Rahmen des Feststellungsverfahrens werden die betroffenen Kommunen und Landkreise sowie die Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt und ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Auch die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Änderung nach § 76 Abs. 4 WHG zu informieren.

Die Kartenentwürfe (1 bis 24), der Erläuterungsbericht und der Entwurf der Rechtsverordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes werden daher in der Zeit vom **06.12.2013 bis 06.01.2014** während den üblichen Dienststunden (Montags bis Donnerstags in der Zeit von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:30 Uhr sowie Freitags in der Zeit von 09:00 bis 12:30 Uhr) bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2 in 76829 Landau im Zimmer der Unteren Wasserbehörde, Zimmer Nr. 323, für die Öffentlichkeit zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Die Überschwemmungsgebietskarten sowie der Erläuterungsbericht und die Rechtsverordnung sind auch auf der Homepage der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße unter dem Link www.suedliche-weinstrasse.de (Aktuelles) abrufbar.

Stellungnahmen zur Änderung können bis zum **20.01.2014** gegenüber der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße –Untere Wasserbehörde- abgegeben werden.

Landau, den 26.11.2013

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

gez.

Theresia Riedmaier

Landrätin

Wir bitten, vorstehende Bekanntmachungen entsprechend der in der Hauptsatzung gem. § 27 GemO festgelegten Form zu veröffentlichen.